

Fundstellen EGMR Urteile:

Ulusoy Özalp v. Türkei, Nr. 9049/06, v. 4. Juni 2013, Rn. 54

54. Eine Identifizierung der Polizeibeamten der schnellen Eingreiftruppe war nicht möglich, da diese beim Einsatz Helme trugen. Diesbezüglich wird auf eine frühere Entscheidung des EGMR verwiesen, gemäß derer eine Kennzeichnungspflicht – zum Beispiel mit einer Kennnummer – unerlässlich ist, wenn die zuständigen Behörden verummte Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder bei einer Verhaftung einsetzen. Durch eine solche Kennzeichnungspflicht können die Einsatzkräfte unter Wahrung ihrer Anonymität später für eine eventuelle Einvernahme eindeutig identifiziert werden, falls der der Ablauf des Einsatzes Gegenstand von Ermittlungen werden sollte (Hristovi v. Bulgarien, Nr. 42697/05, Abs. 92, 11. Oktober 2011, und obengenanntes Urteil im Fall Taşarsu, Abs. 54).

Ataykaya v. Türkei, Nr. 50275/08, v. 22. Oktober 2014, Rn. 53

53. Höchst bedenklich ist für das Gericht allein schon die Tatsache, dass es für Augenzeugen unmöglich ist, die Person, die den Schuss abgegeben hat, zu identifizieren, da diese eine Gesichtsmaske trug. Diesbezüglich verweist das Gericht insbesondere auf seine frühere Entscheidung bezüglich Artikel 3 EMRK, laut der es bereits einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt, wenn es Zeugen unmöglich gemacht wird, Ordnungskräfte zu identifizieren, die im Verdacht stehen, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen zu haben (siehe mutatis mutandis Krastanov v. Bulgarien, Nr. 50222/99, Abs. 59 und 60, 30. September 2004, und Rashid v. Bulgarien, Nr. 47905/99, Abs. 63–65, 18. Januar 2007). Des Weiteren hat das Gericht früher schon festgestellt, dass eine Kennzeichnungspflicht – zum Beispiel mit einer Kennnummer – unerlässlich ist, wenn die zuständigen Behörden verummte Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder bei einer Verhaftung einsetzen. Durch eine solche Kennzeichnungspflicht können die Einsatzkräfte unter Wahrung ihrer Anonymität später für eine eventuelle Einvernahme eindeutig identifiziert werden, falls der der Ablauf des Einsatzes Gegenstand von Ermittlungen werden sollte (Hristovi v. Bulgarien, Nr. 42697/05, Abs. 92, 11. Oktober 2011, und Özalp Ulusoy v. Türkei, Nr. 9049/06, Abs. 54, 4 Juni 2013). Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall umso mehr, als es sich hier um einen Todesfall infolge eines von einem verummten Mitglied der Ordnungskräfte abgegebenen Schusses handelt.

Cestaro v. Italien, Nr. 6884/11, v. 7. April 2015, Rn. 214-217

a) Fehlende Identifizierung der Urheber der Übergriffe im vorliegenden Fall

214. Die Polizisten, die den Kläger in der Diaz-Perini-Schule angegriffen und ihn der Folterhandlungen unterzogen haben, wurden nie identifiziert (siehe oben, Abs. 52). Es wurde also nie gegen sie ermittelt, und sie sind somit schlicht und ergreifend straflos davongekommen.

215. Unter der positiven Pflicht zur Durchführung effektiver Ermittlungen gemäß Artikel 3 EMRK ist vor allem die Pflicht zum Einsatz entsprechender Maßnahmen zu verstehen und weniger das

Erzielen eines konkreten Ermittlungsergebnisses (siehe die obengenannten Urteile Kopylov, Abs. 132, Samoylov, Abs. 31, und Batı und andere, Abs. 134). Denn eine Ermittlung kann trotz aller ordnungsgemäß durchgeführten Maßnahmen und Bemühungen seitens der betreffenden staatlichen Behörden dennoch erfolglos sein.

216. Aus dem erstinstanzlichen Urteil im vorliegenden Fall geht hervor, dass die Urheber der Übergriffe nicht identifiziert werden konnten, weil die Staatsanwaltschaft tatsächlich Schwierigkeiten hatte, eine zweifelsfreie Identifizierung der Täter vorzunehmen und die Polizei bei den Vorermittlungen die Kooperation verweigert hat (siehe oben Abs. 52).

Bedenklich ist, dass die italienische Polizei die notwendige Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Identifizierung der Polizeibeamten, die im Verdacht standen, an den Folterhandlungen beteiligt gewesen zu sein, ungestraft verweigern konnte.

217. Im Übrigen geht aus den italienischen Untersuchungen und Gerichtsurteilen hervor, dass nicht einmal die genaue Anzahl der an dem Einsatz beteiligten Polizisten bekannt war (siehe oben Abs. 30) und dass die überwiegende Zahl der Polizisten – von denen zumindest die in der vorderen Reihe Schutzhelme trugen – bei der Stürmung der Schule ihre Gesichter mit Schals verhüllt hatten (siehe oben, Abs. 29 bis 33).

Nach Ansicht des Gerichts stellen allein diese beiden Tatsachen, die den Planungen und der Durchführung der Stürmung der Schule vorausgingen, an sich schon eine nicht zu vernachlässigende Behinderung der Ermittlungen dar.

Das Gericht verweist hierbei insbesondere auf seine frühere Entscheidung bezüglich Artikel 3 EMRK, laut der es bereits einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt, wenn es Zeugen unmöglich gemacht wird, Ordnungskräfte zu identifizieren, die im Verdacht stehen, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen zu haben. Des Weiteren hat das Gericht früher schon festgestellt, dass eine Kennzeichnungspflicht – zum Beispiel mit einer Kennnummer – unerlässlich ist, wenn die zuständigen Behörden vermummte Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder bei einer Verhaftung einsetzen. Durch eine solche Kennzeichnung können die Einsatzkräfte unter Wahrung ihrer Anonymität später für eine eventuelle Einvernahme eindeutig identifiziert werden, falls der Ablauf des Einsatzes Gegenstand von Ermittlungen werden sollte (Ataykaya, siehe oben Abs. 5 sowie die dort aufgeführten Verweise).